

Die Tenure-Track-Professur

Die aktuelle Rechtslage

| **ULRIKE PREISSLER** | **Obwohl seit einigen Jahren viel diskutiert und auch praktiziert, ist die Tenure-Track-Professur wegen der Möglichkeit der späteren Festanstellung nach wie vor neues Terrain in der deutschen Hochschullandschaft. Deutlich wird dies auch daran, dass noch immer nicht alle Hochschulen Regelungen über die Evaluation der Tenure-Track-Professur erlassen haben. Ein Überblick.**

Sie ist in aller Munde: die Tenure-Track-Professur. An welchen Universitäten gibt es sie schon? Wo wird sie noch eingeführt? Und wie ist die Tenure-Track-Professur überhaupt juristisch ausgestaltet? In den Hochschulgesetzen findet sich der Begriff des Tenure Track – ein überraschender Befund – nur selten.

Einige Hochschulen haben schon seit einigen Jahren ganz eigene Tenure-Track-Modelle initiiert und installiert. So will die TU München laut Aussage ihres Präsidenten den Aufstieg im System ermöglichen. Der Einstieg beginnt als Assistant Professor mit einer W2-Besoldung und einem Zeitbeamtenverhältnis für sechs Jahre. Bei Bewährung soll dann der Aufstieg zum Associate Professor mit einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und einer W3-Besoldung erfolgen. Ein weiterer Karriereschritt kann dann die Übertragung einer Full Professur sein, die dann noch wesentlich besser ausgestattet und besoldet wird als die Associate

Professur. An der Universität Freiburg soll ein Tenure-Track-System installiert werden, bei dem zunächst eine W1-Berufung erfolgt und nach positiver Evaluation und Bewährung dann eine Einweisung in eine W3-Professur stattfindet. Teilweise werden diese Tenure-Track-Professuren als solche bereits ausgeschrieben, in speziellen Fällen wird

»Der Begriff des Tenure Tracks findet sich expressis verbis nur an ganz wenigen Stellen in den Hochschulgesetzen.«

die Tenure-Track-Professur aber auch den Bewerbern ad personam und damit ohne öffentliche Ausschreibung angeboten (z. B. bei der Einwerbung eines ERC-Starting Grants oder sonstiger wissenschaftlicher besonderer Verdienste).

Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat nun ein Tenure-Track-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einem Volumen von einer Milliarde Euro aufgelegt. Das Programm soll 2017 beginnen und bis zum Jahre 2032 reichen. Mit diesem Bund-Länder-Programm will die Bundesregierung die Tenure-Track-Professur flächendeckend an den Universitäten in Deutschland etablieren. So sollen die beruflichen Chancen des erfolgreichen wissenschaftlichen Nachwuchses erhöht und eine Planbarkeit der Karriere in der Wissenschaft ermöglicht werden. Nach

Übertragung der Tenure-Track-Professur und erfolgreicher Bewährungsphase soll ein unmittelbarer Übergang auf eine Lebenszeitprofessur stattfinden. Damit das Bund-Länder-Programm nachhaltig wirkt, müssen die im Rahmen des Programms geförderten 1 000 neuen Tenure-Track-Professuren immer wieder neu ausgeschrieben werden, die Länder bzw. Universitäten müssen sie also langfristig erhalten. Auf diesem Wege soll dafür gesorgt werden, dass auf Dauer gesehen mehr Professuren an den Universitäten geschaffen und besetzt werden. Die Tenure-Track-Professur aus dem Bund-Länder-Programm, aber auch die im

Rahmen der individuellen Modelle der Universitäten zu besetzenden Stellen müssen hochschulgesetzeskonform ausgeschrieben, besetzt und nach Evaluation und Bewährung in Le-

benszeitprofessuren umgewandelt werden. Angesichts der bereits existierenden Tenure-Track-Modelle der Universitäten und des nun vom BMBF aufgelegten Programms verwundert es, dass der Begriff des Tenure Tracks sich expressis verbis in den Hochschulgesetzen nur an ganz wenigen Stellen findet. Die Rechtsprechung hingegen hatte sich schon häufiger mit der Tenure-Track-Professur und ihrer juristischen Umsetzung zu beschäftigen. So erläutert der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16. August 2016 anlässlich eines auf Zeit berufenen W 2-Professors, der eine Entfristung begehrte, dass das Tenure-Track-Verfahren dem amerikanischen Hochschulwesen entlehnt sei. Dieses „Verfahren zur Anstellung“ oder auch „der Pfad zur Dauerstellung“ beschreibe ein Vorgehen in der akademischen Laufbahn an Universitä-

AUTORIN



Ulrike Preißler, Dr. iur., ist Rechtsanwältin im Deutschen Hochschulverband.

ten und Hochschulen: Tenure Track bedeute hier die Chance, nach einer befristeten Bewährungszeit eine Lebenszeitprofessur zu erhalten.

Die einzelnen Modelle der Tenure-Track-Professuren zeigen, dass diese eine erhebliche Varianz aufweisen. Als „klassischen Tenure Track“ kann man die Berufung von einer Juniorprofessur oder einer vergleichbaren Nachwuchsstelle auf eine Lebenszeitprofessur bezeichnen. Die Konstellation der Berufung von einer zeitlich befristeten W2-/W3-Lebenszeitbeamtenverhältnis ist eine weitere, sehr verbreitete Ausprägung des Tenure Tracks. Der Tenure Track wird in aller Regel so vollzogen, dass der auf einer Juniorprofessur, Nachwuchsgruppenleiterstelle oder auf einer zunächst befristeten W2-Professur eingestellte Wissenschaftler ohne vorherige Ausschreibung auf die Lebenszeitprofessur berufen wird. In den Hochschulgesetzen wird dann formuliert, dass von einer Ausschreibung der Professur – und ggf. auch der Durchführung eines Berufungsverfahrens – abgesehen werden kann, wenn ein Inhaber einer Professur auf Zeit auf dieselbe Professur im Lebenszeitbeamtenverhältnis oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule unter Umwandlung seines bisherigen Beschäftigungsverhältnisses auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll. Einige Hochschulgesetze verlangen als Voraussetzung eines Tenure Tracks, dass auf diese Option bereits im Ausschreibungstext für die Juniorprofessur oder befristete Professur hingewiesen werden muss. Im Ausschreibungstext finden sich dann Formulierungen dahingehend, dass die Option eines Tenure Tracks bestehe oder dass die Professur zunächst auf Zeit besetzt werde mit der Möglichkeit der späteren Entfristung.

Beim Tenure Track wird also schon bei der Besetzung der Nachwuchsstelle darüber befunden, ob der Inhaber derselben das Potential für die zukünftige Bekleidung einer unbefristeten Vollprofessur hat. Natürlich ist noch ein Zwischen- oder Endevaluationsverfahren vorgesehen, aber wegen der fehlenden Ausschreibung der unbefristeten Professur ist der Nachwuchsstelleninhaber der alleinige Bewerber für die weitere unbefristete Position. Die fehlende Ausschreibung und das Auswahlverfahren für die unbefristete Professur werden

Umfrageergebnis

Frage: „Durch sogenannte Tenure-Track-Professuren soll der Weg für Nachwuchswissenschaftler hin zu einer eigenen Professur auf Lebenszeit erleichtert werden. Eine Tenure-Track-Professur ist eine Art Probeprofessur, die nach sechs Jahren in eine unbefristete Professur übergeht. Halten Sie das alles in allem für eine sehr gute, eher gute, eher schlechte oder sehr schlechte Maßnahme, um den Nachwuchs zu fördern?“

	Professoren %	Juniorprofessoren/ Privatdozenten %	Wissenschaftliche Mitarbeiter %
Sehr gute Maßnahme	26	30	35
Eher gute Maßnahme	50	52	50
Eher schlechte Maßnahme	20	14	12
Sehr schlechte Maßnahme	4	4	3
	100	100	100

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage Nr. 7244

durchaus in der Literatur kritisiert. Juristisch kann man hier aber entgegenhalten, dass Ausschreibung und Auswahl vorverlagert sind und so bereits bei der ersten Berufung auf die Nachwuchsstelle das verfassungsrechtlich vorgesehene Prinzip der Bestenauslese zum Tragen kommt. An das Auswahlverfahren für die Nachwuchsstelle sind daher hohe und mithin dieselben Standards anzulegen wie bei einem Bewerbungsverfahren auf eine Vollprofessur. Nur so kann die fehlende weitere Ausschreibung gerechtfertigt werden. Viele Universitäten führen bei der Umsetzung des Tenure

Hintergrund der Bestenauslese auch eine Berufung eines Nachwuchswissenschaftlers der eigenen Hochschule realisiert werden, auch wenn dieser noch nicht einen Hochschulwechsel vorgenommen hatte.

Rechtstechnisch betrachtet stellt der Tenure Track also eine Art Beförderung im Hochschulsystem dar. Natürlich müssen dieser Beförderung das Vorliegen entsprechender Einstellungsbedingungen und das Erbringen von Leistungen in der vorgeschalteten Nachwuchsposition vorausgehen (Bewährung). Andernfalls muss der Tenure

Track – da zunächst einmal nur eine „Beförderungsoption“ – von der Hochschule nicht angeboten werden. Die Tenure-Track-Professur ist wegen der Möglichkeit der späteren

Festanstellung nach wie vor neues Terrain in der deutschen Hochschullandschaft. Das wird nicht zuletzt daran deutlich, dass noch immer nicht alle Hochschulen Regelungen über die Zwischen- oder/ und Endevaluation für die Tenure-Track-Professur erlassen haben. Wenn nun die Tenure-Track-Professur zur Planbarkeit der wissenschaftlichen Karriere für den Nachwuchs führt und mittels des Bund-Länder-Programms wirklich viele neue Professuren hinzukämen, ist das Instrument des Tenure Tracks nur zu begrüßen.

»Rechtstechnisch betrachtet ist der Tenure Track im Hochschulsystem eine Art Beförderung.«

Tracks ein verkürztes Berufungsverfahren durch – häufig auch unter Einholung auswärtiger Gutachten. Da es sich beim Tenure Track um eine Hausberufung handelt, wird in den Einstellungsbedingungen für die Juniorprofessur in den Hochschulgesetzen regelmäßig normiert, dass der Bewerber die Hochschule nach der Promotion gewechselt haben oder zwei bis drei Jahre – je nach Landeshochschulrecht – schon einmal außerhalb der eigenen Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein muss. Mit diesen Einstellungsbedingungen wird die Hausberufungssituation dann etwas relativiert. Im baden-württembergischen Hochschulgesetz kann vor dem